



## RECHTSFORM

### Art. 1

Unter dem Namen «Touring Club Schweiz, Sektion Thurgau» (im folgenden Sektion genannt) besteht ein im Jahre 1926 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB. Mit Genehmigung des Vorstands können für besondere Zwecke Fach- und Untergruppen gegründet werden.

Die Statuten oder Reglemente dieser Untersektionen sind vom Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand der Sektion hat das Recht, in den Vorstand der Fach- und Untergruppen ein Mitglied als Beisitz mit beratender Stimme zu delegieren.

## ZUSAMMENARBEIT

### Art. 2

Die Sektion kann mit Organisationen, die ihr nahestehen oder ähnliche Ziele wie sie selbst verfolgen, projektbezogen oder auf Dauer zusammenarbeiten.

## SITZ

### Art. 3

Der Sitz der Sektion ist in 8570 Weinfelden.

Es können Zweigniederlassungen im Sektionsgebiet errichtet werden.

## ZWECK

### Art. 4

Die Sektion setzt sich in Zusammenarbeit mit den Zentralorganen und der Zentralverwaltung des TCS und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit ein für:

1. die sinnvolle und zweckmässige Befriedigung der Infrastrukturbedürfnisse sowie für den möglichst reibungslosen, umweltschonenden und die Sicherheit gewährleistenden Ablauf des Verkehrs;
2. ein sinnvolles Nebeneinander von privatem und öffentlichem Verkehr, insbesondere die Entflechtung des Verkehrs in den Städten und den Agglomerationen einerseits und die genügende verkehrsmässige Erschliessung sowie Verbindung der Randregionen andererseits;
3. die Rechte und Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Behörden und Dritten im Rahmen der Zielsetzung des TCS;
4. den umweltbewussten Einsatz der Verkehrsmittel und die Respektierung des individuellen Mobilitätsbedürfnisses;
5. die Beratung, Hilfe, Schutz und Vergünstigungen an die Mitglieder im Rahmen der Dienstleistungen und Einrichtungen des TCS;
6. die Organisation von Veranstaltungen sportlicher, verkehrs- und fahrzeugtechnischer sowie gesellschaftlicher Art;

## ORGANE

### Art. 5

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Sektion unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Dienstleistungszentrum. Angestellte des TCS und beteiligten Firmen des TCS können dem Vorstand und der Revisionsstelle nicht angehören.

## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von fünf Prozent der Mitglieder unter Angabe der Anträge innert drei Monaten einberufen.

### Art. 7

Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt; es können nur Geschäfte, die auf der Tagesordnung stehen, behandelt werden. Das Datum jeder Mitgliederversammlung ist wenigstens zwölf Wochen, die Tagesordnung wenigstens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben, und zwar in den Publikationsorganen der Sektion oder des TCS Zentralclub. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich der Geschäftsstelle der Sektion einzureichen.

### Art. 8

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben. Wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder geheime Wahlen verlangt werden, so erfolgen sie offen.

### Art. 9

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Delegierten in den Zentralverband, sowie deren Ersatzpersonen;
- b) Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung;
- c) Decharge-Erteilung an den Vorstand;
- d) Festsetzung des Sektionsbeitrages;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nach Gesetz oder Statuten in ihre Kompetenz fallen oder ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
- g) Statutenrevisionen unter Vorbehalt der Statutenrevision durch Urabstimmung;
- h) Auflösung der Sektion.

Bei der Abnahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung haben die Mitglieder des Kantonalvorstandes kein Stimmrecht.

## VORSTAND

### Art. 10

Der Vorstand besteht aus maximal acht Mitgliedern und dem Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin. Jede Fach- und Untergruppe hat das Anrecht auf einen Vorstandssitz. Die Amtsduer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ab dem Kalenderjahr nach dem vollendeten 70. Altersjahr ist eine Wahl nicht mehr möglich.

Der Vorstand wird vom Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern oder sofern dies von einem Drittel seiner Mitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Sektionspräsident/die Sektionspräsidentin stimmt mit; er/sie hat bei Stimmengleichheit überdies den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen sowie die Delegierten erhalten je nach Beanspruchung Entschädigungen oder Spesenersatz. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

Im Jahresbericht ist das Total der ausbezahlten Entschädigungen für den Vorstand und die Delegierten auszuweisen. Die Spesenregelung erfolgt im Organisationsreglement.

## **Art. 11**

Mit Ausnahme des Sektionspräsidenten/der Sektionspräsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt für seine Amts dauer den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin, Kassier/Kassiererin und allfällige weitere Funktionäre.

## **Art. 12**

1. Das Präsidium, oder in dessen Verhinderung das Vizepräsidium, leitet alle Verhandlungen und trifft die erforderlichen Massnahmen zur Erfüllung des Sektionszweckes.
2. Der Sektionspräsident/die Sektionspräsidentin ist von Amtes wegen zuhanden der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes für einen Sitz im Verwaltungsrat des Zentralverbandes nominiert.
3. Werden von der Sektion Drittbe teiligungen gehalten, so ist grundsätzlich der Sektionspräsident/ die Sektionspräsidentin von Amtes wegen stimmberechtigter Vertreter im entsprechenden Gremium der Dritt körperschaft.

### **I. Aufgaben des Vorstands im Allgemeinen**

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder der Urabstimmung vorbehalten sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.  
Dem Vorstand steht das Recht zu, Zweigniederlassungen zu eröffnen.

### **II. Unübertragbare Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat folgende nicht übertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen.
2. Die Festlegung der Organisation.
3. Die Beschlussfassung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung und des Budgets.
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen.
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

### **III. Übertragung der Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an Mitglieder des Vorstands oder an Dritte nach Massgabe des Organisationsreglements übertragen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür notwendigen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung, die Kompetenzen und die Zeichnungsberechtigung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstands gesamthaft zu.

## **ZEICHNUNGSBEFUGNIS**

### **Art. 13**

Für die Sektion wird rechtsverbindlich kollektiv zu zweien unterzeichnet.

Die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand im Organisationsreglement geregelt.

## **DELEGIERTE**

### **Art. 14**

Die Delegierten der Sektion werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstands auf eine Amts dauer von drei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Dreijahresperiode

## REVISIONSSTELLE

### Art. 15

Das Rechnungswesen wird durch eine Treuhandgesellschaft überprüft, die Mitglied der Treuhandkammer sein muss. Die Revisionsstelle wird jeweils auf drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.

## GESCHÄFTSSTELLE

### Art. 16

Der Geschäftsstelle und dem Dienstleistungszentrum steht ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin vor. Er/Sie führt das Dienstleistungszentrum nach unternehmerischen Grundsätzen. Er/Sie ist dem Vorstand unterstellt. Er/Sie nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## KOMMISSIONEN

### Art. 17

Der Vorstand kann zur vertieften Behandlung einzelner Themen ständige oder ad-hoc-Kommissionen einsetzen.

Diese unterbreiten dem Vorstand ihre Anträge und führen dessen Beschlüsse aus. Die Kompetenzen der Kommissionen können durch Reglemente festgelegt werden, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand auf eine Dauer von drei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Dreijahresperiode. Es können auch dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, ausnahmsweise auch Nichtmitglieder, gewählt werden.

Der Sektionspräsident/Die Sektionspräsidentin, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin können an sämtlichen Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

## MITGLIEDSCHAFT

### Art. 18

Mitglied der Sektion wird, wer dem TCS beitritt und im Gebiet der Sektion wohnt oder bei der Zentralverwaltung die Mitgliedschaft bei der Sektion anmeldet.

Für den Beitritt, den Austritt, den Ausschluss sowie die Streichung aus der Mitgliederliste gelten die Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich um die Interessen der Sektion besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernennen. Sie sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

Der Austritt und der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS.

## JAHRESBEITRAG

### Art. 19

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Zentralbeitrag und dem Sektionsbeitrag. Der Sektionsbeitrag wird gleichzeitig mit dem Zentralbeitrag durch die Zentralverwaltung des TCS, gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz, erhoben.

## HAFTUNG

### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## URABSTIMMUNG

### Art. 21

Über Sachfragen grundsätzlicher Natur oder von besonderer Wichtigkeit und über die Revision der Statuten kann unter den Mitgliedern, auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder, eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Abstimmung geschieht schriftlich durch Beantwortung der den Mitgliedern unterbreiteten Fragen und Einsendung der Antwort innert der vom Vorstand festzusetzenden Frist an die Geschäftsstelle. Für die Ermittlung der Mehrheit zählen nur diejenigen Stimmen, welche die zur Abstimmung gestellten Fragen mit ja oder nein beantworten.

## PUBLIKATION

### Art. 22

Alle für die Gesamtheit der Mitglieder bestimmten Mitteilungen sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden in den schriftlichen und/ oder digitalen Publikationsorgane (namentlich der Sektionszeitung und der Webseite) der Sektion oder des TCS bekanntgegeben.

## STATUTENÄNDERUNGEN

### Art. 23

Statutenänderungen können vom Vorstand oder mindestens 5% der Mitglieder vorgeschlagen werden.

Statutenänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf formulierten Antrag des Vorstands beziehungsweise der Initianten oder durch eine Urabstimmung. Die Änderungsvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in einem Publikationsorgan veröffentlicht.

Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich.

## AUFLÖSUNG & LIQUIDATION

### Art. 24

Die Auflösung der Sektion kann vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen nur durch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 25

Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Sektionsvermögens beauftragt. Dieses geht, nach Erfüllung aller der Sektion obliegenden Verbindlichkeiten, an den Zentralsitz über.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

### Art. 26

Vorstehende Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 11. April 2025 genehmigt worden. Sie treten per 01. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 2023